

Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge

– Relevanz der US-amerikanischen „Rules-based“-Rechnungslegung für die „Principles-based“-IFRS-Rechnungslegung? –

WP/CPA Jörg Bösser ist Partner und Leiter der IFRS-Gruppe im Capital Markets Center von Ernst & Young in Eschborn/Frankfurt/M. WP/StB/CPA Prof. Dr. Jochen Pilhofer ist Dozent an der SRH Hochschule Heidelberg. Die Autoren bedanken sich bei Stefan Kaufmann, Ernst & Young Eschborn/Frankfurt/M., für die wertvolle Unterstützung bei der Ausarbeitung dieses Beitrags. Die Autoren geben ihre persönliche Meinung wieder.

I. Einleitung

Seit der verpflichtenden Anwendung der EU-Verordnung vom 19.07.2002 haben sich die *International Financial Reporting Standards* (IFRS) in den EU-Mitgliedstaaten als Referenzsystem der Konzernrechnungslegung etabliert¹⁾. Dennoch haben die US-amerikanischen *Generally Accepted Accounting Principles* (US-GAAP) in diesem Bilanzierungsumfeld gleich unter mehreren Betrachtungsperspektiven gegenwärtig wie zukünftig eine herausragende Bedeutung.

Bislang waren europäische Unternehmen, die zusätzlich den US-amerikanischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, dazu verpflichtet, zwei internationale (Konzern-)Abschlüsse – sowohl einen IFRS-Abschluss als auch einen US-GAAP-Abschluss – aufzustellen bzw. (als dominierender Anwendungsfall in praxi) den IFRS-Abschluss in der „Form-20-F“ in einen US-GAAP-Abschluss überzuleiten (sog. „reconciliation“)²⁾. Die US-amerikanische *Securities and Exchange Commission* (SEC) hat am 21.12.2007 die endgültige Verlautbarung (*Final Rule, Release No. 33-8879*) zur Abschaffung dieser Überleitungsrechnung für gelistete ausländische Unternehmen (sog. „foreign private issuers“) veröffentlicht³⁾. Gleichwohl setzt die Anwendung dieser Erleichterung voraus, dass der Abschluss eine Entsprechenserklärung mit den vom IASB – in englischer Sprache – veröffentlichten IFRS (sog. „IFRS as issued by the IASB“) enthält⁴⁾.

Unabhängig von der Diskussion einer Befreiung von der Erfordernis einer Überleitungsrechnung im Fall von sog. „foreign private issuers“ seitens der SEC darf jedoch nicht verkannt werden, dass die Notwendigkeit einer Anpassung von IFRS-Rechnungslegungsnormen auf entsprechende US-amerikanische Normen aus europäischer Sicht z.B. bei der Erstellung eines übergeordneten US-amerikanischen Konzernabschlusses bestehen bleibt. Hier ist im Rahmen der sog. HB-II-Anpassung bei der Konzernabschlusserstellung eine Angleichung an US-GAAP-Normen zwingend geboten und im Ergebnis sind Unterschiede zu einem ggf. zuvor erstellten IFRS-(Teilkonzern-)Abschluss möglich.

Aus dem umfangreichen *Working Plan* des Konvergenzprojekts zwischen dem FASB und dem IASB, ausgelöst durch das sog. *Norwalk-Agreement*, wird ersichtlich, wie groß die derzeitigen Unterschiede zwischen den auf dem Rechtssystem des *case law* einzelfallbasierenden US-GAAP (sog. „Rules-based“-Rechnungslegungssystem) und den im Gegensatz dazu stärker prinzipienorientierten IFRS (sog. „Principles-based“-Rechnungslegungssystem) sind⁵⁾. Ein Punkt der Agen-

da ist der Themenkomplex „Income Taxes“. Somit besteht der begründete Verdacht, dass eine Überleitungsposition (sog. „reconciling item“) auch im Bereich der Bilanzierung von latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge entstehen kann. Gerade dieser Themenkomplex zählt in realiter zu einem der bedeutendsten und zugleich auch umstrittensten Bilanzierungsproblemen⁶⁾. Die Relevanz aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge in der Unternehmenspraxis belegen aktuelle Studien⁷⁾.

Der vorliegende Beitrag analysiert mögliche Divergenzen zwischen den einzelfallbasierenden („rules-based“) US-GAAP und den stärker prinzipienorientierten („principles-based“) IFRS im Bereich der Bilanzierung von aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge. Insbesondere soll nachfolgend die Frage beantwortet werden, ob und ggf. inwiefern die

1) Nach der EU-Verordnung vom 19.07.2002 müssen alle Unternehmen, deren Wertpapiere in einem beliebigen EU-Mitgliedstaat zum Handel in einem geregelten Markt zugelassen sind, ihren Konzernabschluss für ab dem 01.01.2005 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend nach den IFRS erstellen. Für Unternehmen, die lediglich Schuldtitel in einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats handeln oder deren Wertpapiere zum öffentlichen Handel in einem Nichtmitgliedstaat (z.B. USA) zugelassen sind und die zu diesem Zweck international anerkannte Standards (z.B. US-GAAP) anwenden, gilt diese Verpflichtung erst für Geschäftsjahre, die nach dem 01.01.2007 beginnen; vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19.07.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABIEG Nr. L 243 v. 11.09.2002, S. 1-4). Zu einer Kurzanalyse aus deutscher Sicht vgl. stellvertretend Kirsch, WPg 2003 S. 275 ff., sowie Wiechers, StB 2002 S. 1137 ff.

2) Vgl. stellvertretend Hayn/Bösser, in: Ballwieser et al. (Hrsg.), *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung*, 3. Aufl. 2002, S. 2018 (Stichwort „Regulations der SEC“).

3) Vgl. stellvertretend WPg 2008 S. 95.

4) Im Gegensatz zu den sog. „IFRS as issued by the IASB“ sind die sog. „IFRS as endorsed by the EU“ (auch als „endorsed IFRS“ bezeichnet) zu differenzieren, die erst ein förmliches EU-Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen (sog. Komitologie-Verfahren); vgl. stellvertretend Oversberg, DB 2007 S. 1597 ff. Deutsche Unternehmen, die gem. § 315a HGB ihren Konzernabschluss (befreiend) nach IFRS erstellen und somit zwingend die „endorsed IFRS“ anwenden müssen, haben – sofern sie z.B. keinen sog. „doppelten Anwendungshinweis in den Notes geben – somit grundsätzlich weiterhin eine Überleitung auf die US-GAAP vorzunehmen.

5) Vgl. stellvertretend <http://www.iasb.org/Current+Projects/IASB+Projects/IASB+Work+Plan.htm> (Abruf: 17.04.2008).

6) Vgl. stellvertretend Küting/Zwirner, WPg 2007 S. 555.

7) Baetge/Lienau kommen z.B. zum Ergebnis, dass Verlustvorträge 25,30% bei im DAX notierten Unternehmen und 39,70% bei im MDAX notierten Unternehmen der bilanzierten aktivierten latenten Steuern ausmachen; vgl. Baetge/Lienau, WPg 2007 S.15-22. Küting/Zwirner belegen eindrucksvoll die Dominanz der aktiven latenten Steuern durch das Verhältnis der aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge zum bilanziellen Reinvermögen; vgl. ausführlich Küting/Zwirner, WPg 2007 S. 555 ff.

detaillierten US-amerikanischen einzelfallbasierenden Normen zur Auslegung in der IFRS-Rechnungslegung heranzuziehen sind. Fraglich ist vor dem Hintergrund der vergleichbaren Normenkorsetts der beiden Standardsetter IASB und FASB insbesondere, ob ein qualitativer und/oder quantitativer Unterschied in Bezug auf die Bilanzierung latenter Steuern auf Verlustvorträge im Ergebnis vertretbar ist. Zur Beantwortung dieser Fragestellungen werden im zweiten Abschnitt zunächst die allgemeinen IFRS- und US-GAAP-Rechnungslegungsnormen zur Bilanzierung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge dem Grunde und der Höhe nach analysiert, um anschließend in dem dritten Abschnitt einen möglichen Überleitungsbedarf bei ausgewählten Einzelfragestellungen in diesem Kontext aufzuzeigen. In diesem Rahmen wird auch die aktuelle Diskussion zur Auslegung der Anforderungen bezüglich der Ausgestaltung einer Steuerplanungsrechnung aus internationaler Sicht reflektiert und kritisch gewürdigt.

II. Konzeptionelle Grundlagen zur Bilanzierung von aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge im internationalen Bilanzierungsumfeld

1. Rechnungslegungsnormen im Kurzüberblick

Die wesentlichen Regelungen zur Bilanzierung latenter Steuern sind im IFRS-Normensystem in IAS 12 (rev. 2000) „Income Taxes“ und für US-GAAP in SFAS 109 „Accounting for Income Taxes“ geregelt. Während in der IFRS-Rechnungslegung außerhalb von IAS 12 derzeit nur selektive Regelungen vorzufinden sind⁸⁾, existiert in der US-amerikanischen Rechnungslegung neben SFAS 109 eine Vielzahl einschlägiger ergänzender Standards und Interpretationen⁹⁾.

Steuerliche Verlustvorträge erfüllen sowohl nach IFRS als auch nach US-GAAP die Ansatzkriterien eines Vermögenswerts (*asset*), da das Unternehmen aufgrund eines vergangenen Ereignisses über eine Ressource verfügt, aus deren Einsatz künftiger Nutzen zu erwarten ist¹⁰⁾. Systemkonform schreiben daher beide Standardsetter die Aktivierung von latenten Steueransprüchen auf steuerliche Verlustvorträge vor, sofern die im jeweiligen Standard spezifizierten Ansatzkriterien erfüllt sind (vgl. IAS 12.34 bzw. SFAS 109.16).

2. Die Bilanzierung dem Grunde und der Höhe nach gem. IFRS

Der Ansatz aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge erfolgt gem. IAS 12 nach denselben Kriterien, die auch für temporäre Differenzen gelten (vgl. IAS 12.35). Die Aktivierung aktiver latenter Steuern setzt grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit voraus, dass künftig ein zu versteuerndes Ergebnis verfügbar sein wird, welches durch Verrechnung mit dem Verlustvortrag steuerfrei gestellt wird¹¹⁾. Die Wahrscheinlichkeitsbeurteilung zukünftiger Gewinne ist somit in der IFRS-Rechnungslegung ein zentrales Kriterium im Rahmen der Bilanzierung dem Grunde nach (vgl. IAS 12.34 ff.).

Die Existenz ungenutzter Verlustvorträge wird indes als ein starker Beweis (*strong evidence*, vgl. IAS 12.35) dafür angesehen, dass u.U. auch zukünftig nicht ausreichend steuerliche Gewinne zur Verfügung stehen¹²⁾. Bei einer Historie von Verlusten in Perioden der jüngeren Vergangenheit können latente Steueransprüche aus ungenutzten steuerlichen Verlustvorträgen¹³⁾ daher nur insoweit aktiviert werden, als ausreichende zu versteuernde temporäre Differenzen vorhanden sind oder andere überzeugende Nachweise (*convincing other evidence*, vgl. IAS 12.35) erbracht werden, dass zukünftig ausreichend steuerliche Gewinne zur Verfügung stehen (vgl. IAS 12.35). Vor diesem Hintergrund sieht IAS 12.82 auch eine besondere Berichterstattungspflicht über den Umfang aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge und über die erbrachten Nachweise wahrscheinlicher zukünftiger steuerlicher Gewinne vor¹⁴⁾.

Steuerliche Verlustvorträge erfüllen sowohl nach IFRS als auch nach US-GAAP die Ansatzkriterien eines Vermögenswerts, da das Unternehmen aufgrund eines vergangenen Ereignisses über eine Ressource verfügt, aus deren Einsatz künftiger Nutzen zu erwarten ist.

Zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, ob zukünftig ausreichende zu versteuernde Ergebnisse vorliegen, gegen die die noch nicht genutzten Verlustvorträge verrechnet werden können, sind gem. IAS 12.36 folgende Faktoren zu würdigen¹⁵⁾:

- ob ausreichende passive latente Steuern vorliegen, die sich auf dieselbe Steuerbehörde und dasselbe Steuersubjekt beziehen, woraus zu versteuernde Beträge erwachsen, gegen die die noch nicht genutzten steuerlichen Verluste verwendet werden können;
- ob es wahrscheinlich ist, dass ausreichend zu versteuerndes Einkommen erzielt wird, bevor die noch nicht genutzten steuerlichen Verluste verfallen;
- ob die noch nicht genutzten steuerlichen Verluste aus identifizierbaren Ursachen stammen, welche aller Wahrscheinlichkeit nicht wieder auftreten, und

8) Im Bereich der Ertragsteuern existieren derzeit nur zwei Interpretation des Standing Interpretation Committee: SIC-21 „Income Taxes – Recovery of Revalued Non-Depreciable Assets“ und SIC-25 „Income Taxes – Changes in the Tax Status of an Enterprise or its Shareholders“.

9) Vgl. Ernst & Young (Hrsg.), *Financial Reporting Developments – Accounting for Income Taxes*, March 2007, Appendix A „Authoritative Pronouncements“, S. 335 ff.

10) Vgl. F. 49 (a); im Ergebnis auch Marten/Weiser/Köhler, *BB* 2003 S. 2340, sowie Eitzen/Helms, *BB* 2002 S. 824.

11) Vgl. stellvertretend Ballwieser/Kurz, in: Ballwieser et al. (Hrsg.), *Wiley-Kommentar zu internationalen Rechnungslegung nach IFRS*, 2007, Abschn. 15 Rdn. 29.

12) Vgl. IAS 12.35. Siehe auch Coenenberg/Hille, in: Baetge et al. (Hrsg.), *Rechnungslegung nach IFRS*, 2. Aufl., Loseblattsammlung, Stand: Juni 2007, IAS 12 Tz. 86.

13) IAS 12 bezieht in diesem Kontext auch noch nicht genutzte Steuergutschriften („tax credits“) ein auf die im vorliegenden Beitrag nicht näher eingegangen wird, für die aber grundsätzlich dieselben Regeln wie für die steuerlichen Verlustvorträge gelten.

14) Vgl. Coenenberg/Hille a.a.O. (Fn. 12), Tz. 86.

15) Vgl. stellvertretend Hayn/Waldersee, *IFRS/US-GAAP/HGB im Vergleich*, 6. Aufl. 2006, S. 235

- ob Steuergestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die zu versteuerndes Einkommen in der Periode erzeugen, in der die noch nicht genutzten steuerlichen Verluste verwendet werden können.

Wenn und soweit es nicht wahrscheinlich erscheint, dass künftig ausreichend steuerliche Gewinne zur Nutzung der steuerlichen Verlustvorträge zur Verfügung stehen, dürfen latente Steueransprüche nach IFRS im Umkehrschluss nicht aktiviert werden.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit zukünftiger steuerlicher Gewinne ist in der US-amerikanischen Rechnungslegung im Gegensatz zur IFRS-Rechnungslegung ein zentrales Kriterium bei der Bilanzierung der Höhe nach (und nicht bereits bei der Bilanzierung dem Grunde nach).

Ein Unternehmen hat gem. IAS 12.37 zu jedem Bilanzstichtag nicht bilanzierte latente Steueransprüche hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit zukünftiger steuerlicher Gewinne erneut zu beurteilen und ggf. bisher nicht aktivierte steuerliche Verlustvorträge zu aktivieren, sofern die Voraussetzungen in der Folge gegeben sind. In analoger Weise sind gem. IAS 12.56 die in Vorperioden aktivierten latenten Steuern zu jedem Bilanzstichtag hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit zu überprüfen und ggf. in ihrem Wertansatz anzupassen.

3. Die Bilanzierung dem Grunde und der Höhe nach gem. US-GAAP

Auch in der US-amerikanischen Rechnungslegung wird grundsätzlich kein substanzieller Unterschied zwischen aktiven latenten Steuern für temporäre Differenzen und latenten Steuern für Verlustvorträge gesehen. Insoweit wird hinsichtlich der Ansatzkriterien nicht differenziert¹⁶⁾. Auf steuerliche Verlustvorträge sind daher gem. SFAS 109.16 dem Grunde nach latente Steuern abzugrenzen. Dabei ist gem. SFAS 109.17 grundsätzlich zu beachten, dass die latenten Steuern gesondert je Steuersubjekt und Steuerbehörde zu ermitteln sind.

In einem Folgeschritt ist die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern zu untersuchen und ggf. teilweise oder vollständig um einen Sicherheitsabschlag (*valuation allowance*) zu reduzieren¹⁷⁾. Die Beurteilung der Werthaltigkeit zukünftiger steuerlicher Gewinne ist somit in der US-amerikanischen Rechnungslegung im Gegensatz zur IFRS-Rechnungslegung ein zentrales Kriterium bei der Bilanzierung der Höhe nach (und nicht bereits bei der Bilanzierung dem Grunde nach). Insofern besteht prinzipiell eine Divergenz zwischen SFAS 109 und IAS 12. Da es sich in diesem Fall de facto aber nur um einen methodischen Unterschied in der Berechnung handelt, wird diese Divergenz im Folgenden nicht näher thematisiert, zumal der aktuelle Stand des Konvergenzprojekts zeigt, dass in IAS 12 voraussichtlich der US-GAAP-Ausweis übernommen wird¹⁸⁾.

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Werthaltigkeit ist die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, inwieweit die steuerlichen Verlustvorträge künftig genutzt werden können, also aus-

reichend steuerpflichtiges Einkommen zur Verfügung steht (siehe auch SFAS 109.21). Eine Wertberichtigung wird gem. SFAS 109.17 vorgenommen, sofern die Wahrscheinlichkeit der fehlenden Nutzung der aktiven latenten Steuern mit mehr als 50% (*more likely than not*) angenommen wird¹⁹⁾.

Zur Beurteilung des zukünftig zur Verfügung stehenden Einkommens sind gem. SFAS 109.21 f. folgende Faktoren zu würdigen:

- künftiges steuerpflichtiges Einkommen aus der Umkehrung bestehender passiver latenter Steuern;
- künftiges steuerpflichtiges Einkommen exklusive der Umkehrung passiver latenter Steuern sowie Verlustvorträge;
- steuerpflichtiges Einkommen in vorangegangenen Geschäftsjahren, das für Verlustrückträge zur Verfügung steht, und
- Möglichkeiten von Steuerplanungsstrategien (*tax planning strategies*), die steuerpflichtige Einkünfte antizipieren, sodass die Steuervorteile künftig genutzt werden können (vgl. auch SFAS 109.22).

Die Beurteilung der Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern muss gem. SFAS 109.20 im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller vergangenen und gegenwärtigen Tatbestände sowie unter Berücksichtigung sämtlicher positiver und negativer Indikatoren erfolgen²⁰⁾.

SFAS 109.23 beurteilt in diesem Zusammenhang einen kumulativen Verlust (*cumulative loss*) in Perioden der näheren Vergangenheit als negatives Indiz, welches die Rechtfertigung der Realisierbarkeit der Verlustvorträge besonders erschwert. Daneben enthält die Vorschrift eine nicht abschließende Auflistung von weiteren Indikatoren, die gegen eine Realisierbarkeit sprechen:

- in der Vergangenheit verfallene Verlustvorträge;
- in naher Zukunft zu erwartende Verluste;
- schwebende Sachverhalte, die im ungünstigen Fall die Zukunftserfolge nachhaltig beeinflussen, und
- stark verkürzte Verlustvortrags- und -rücktragsperioden.

Als Beispiele für positive Indizien für die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern werden in SFAS 109.24 u.a. angeführt:

- bestehende Verträge oder Auftragseingänge, die basierend auf derzeitigen Verkaufspreisen und Kostenstrukturen mehr als ausreichend steuerpflichtiges Einkommen generieren können, und
- eine Historie positiver Ergebnisse („*strong earnings history*“), die darauf schließen lässt, dass das den Verlustvortrag auslösende negative Ergebnis eher eine Ausnahme als eine anhaltende Situation darstellt.

16) Vgl. SFAS 109, Appendix A, Par. 99.

17) Vgl. auch Hayn/Waldersee, a.a.O. (Fn. 15).

18) Vgl. IASB Project Update Income Tax June 2007, <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/14896D09-E9A6-433F-980D-D3EF9B858967/0/Incometax.pdf>.

19) Vgl. auch Loitz, WPg 2004 S. 1179.

20) Vgl. auch Eitzen/Helms, BB 2002 S. 825.

In SFAS 109.25 wird betont, dass ein Unternehmen die Auswirkungen der negativen und positiven Indizien abwägen muss, wobei die jeweiligen Effekte nur insoweit Berücksichtigung finden dürfen, als sie objektiv verifizierbar sind. Die negativen Indizien müssen dabei durch die positiven Indizien ausgeglichen werden. Mit anderen Worten: je mehr negative Indizien vorliegen, desto schwieriger wird sich dieser Ausgleich und damit die Rechtfertigung der Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge gestalten²¹⁾.

4. IAS 8.12 als „Einfallstor“ der relevanten einzelfallorientierten US-amerikanischen Normen in die IFRS-Rechnungslegung?

Beim Fehlen eines Standards oder einer Interpretation, der/die ausdrücklich auf einen Geschäftsvorfall oder sonstige Ereignisse oder Umstände zutrifft, hat das Management im Rahmen einer IFRS-Bilanzierung darüber zu entscheiden, welche Bilanzierungs- und Bewertungsmethode zu entwickeln und anzuwenden ist, die zu relevanten und verlässlichen Informationen führt (vgl. IAS 8.10). Bei dieser Entscheidungsfindung sind gem. IAS 8.11 f. in absteigender Reihenfolge folgende Quellen zu würdigen:

- a) Regelungen in anderen Standards und Interpretationen sowie deren Umsetzungsleitlinien im IFRS-Normenkorsett;
- b) die im Rahmenkonzept enthaltenen Definitionen, Erfassungskriterien und Bewertungskonzepte für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen und
- c) Verlautbarungen anderer Standardsetter, die ein ähnliches konzeptionelles Rahmenkonzept zur Entwicklung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einsetzen, sofern diese nicht im Widerspruch zum Rahmenkonzept oder Standards bzw. Interpretationen stehen.

Da in realiter bei Vorliegen von Regelungslücken im IFRS-Normenkorsett eine Würdigung der unter (a) und (b) aufgeführten Quellen häufig nicht zielführend ist, kommt den Verlautbarungen anderer Standardsetter letztlich eine herausragende Bedeutung zu. Im Kontext der buchhalterischen Abbildung von latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge stellt sich diesbezüglich die Frage, ob eine (zumindest partielle) Übernahme der einzelfallbasierenden US-amerikanischen Normen über die Brückennorm des IAS 8.12 in die stärker prinzipienorientierte IFRS-Rechnungslegung zulässig (oder ggf. sogar geboten) ist.

Eine direkte Anwendung einzelfallbasierender US-amerikanischer Normen über die Brückennorm des IAS 8.12 ist nach der hier vertretenen Auffassung im Rahmen der buchhalterischen Würdigung von aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge unzulässig. Unstreitig ist, dass die US-GAAP grundsätzlich zur Auslegung von Regelungslücken gem. IAS 8.12 qualifizieren²²⁾. Gleichwohl existiert mit IAS 12 ein expliziter Rechnungslegungsstandard zur buchhalterischen Abbildung von latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge, sodass hier u.E. eine (klassische) Regelungslücke i.S. von IAS 8.10 gerade nicht vorliegt. Eine gegenläufige Auffassung würde die IFRS-Rechnungslegung als

eigenständiges Normenkorsett gar ad absurdum führen. Eine zwingende Orientierung an US-amerikanischen Normen bei jeglichen Auslegungsproblemen innerhalb von einzelnen prinzipienorientierten IFRS-Standards würde den vom IASB den IFRS-Anwendern (bewusst) zur Verfügung gestellten Handlungsspielraum im Ergebnis ungerechtfertigt einschränken.

Obwohl eine direkte Anwendung der US-GAAP systemimmanent nicht in Betracht kommt, spielen die US-amerikanischen Normen gleichwohl zumindest indirekt in der IFRS-Rechnungslegung eine nicht unerhebliche Rolle.

Obwohl eine direkte Anwendung der US-GAAP systemimmanent nicht in Betracht kommt, spielen die US-amerikanischen Normen gleichwohl zumindest indirekt in der IFRS-Rechnungslegung eine nicht unerhebliche Rolle. Vor dem Hintergrund der stärker prinzipienorientierten Ausgestaltung von IAS 12 ergeben sich zwangsläufig in Einzelthematiken Auslegungsprobleme (z.B. bei der Würdigung der Verlusthistorie und des Planungshorizonts sowie bei der Frage nach der Berücksichtigung von Steuergestaltungen etc.). Im Gegensatz zu IAS 12 enthalten die US-amerikanischen Normen aufgrund des höheren Detaillierungsgrads häufig in Einzelthematiken standardisierte Kriterien, die letztlich allgemeine Prinzipien für den Anwender operationalisieren sollen. Im Rahmen der Auslegung des prinzipienorientierten IAS 12 ist nach der hier vertretenen Auffassung grundsätzlich in einem ersten Schritt eine Orientierung an den häufig stärker standardisierten Kriterien der US-Normen zweckmäßig (aber nicht notwendig).

Gleichwohl ist in einem zweiten Schritt kritisch zu reflektieren, ob durch Rückgriff auf US-amerikanische Detailregelungen der wirtschaftliche Gehalt des zugrundeliegenden Sachverhalts in einem IFRS-Abschluss sachgerecht dargestellt wird. Es ist an dieser Stelle zu konstatieren, dass die US-GAAP für die IFRS-Rechnungslegung nicht maßgebend sein können, sodass im Ergebnis eine abweichende Beurteilung bei der Bilanzierung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge im Rahmen von individuellen betriebswirtschaftlichen Analysen durchaus möglich und vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rechtssysteme (Principles-based-versus Rules-based-Normen) zumindest aus theoretischer Sicht grundsätzlich auch vertretbar erscheint.

III. Analyse in Betracht kommender Divergenzen im internationalen Bilanzierungsumfeld in Bezug auf das Kriterium der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Gewinne

1. Terminologische Differenzierung „probable“ versus „more likely than not“

Die Frage, inwieweit an das Wahrscheinlichkeitskriterium *probable* des IAS 12, wie in der

21) Vgl. Ernst & Young (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), S. 78, sowie Eitzen/Helms, BB 2002 S. 826.

22) Im Ergebnis auch Blaum/Holzwarth, in: Baetge et al. (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 12), IAS 8 Tz. 62.

Literatur teilweise vertreten²³⁾, höhere Anforderungen zu stellen sind (z.B. eine Wahrscheinlichkeit von 75% bis 80%) als an das von SFAS 109 verwendete und mit mehr als 50% bezifferte Kriterium *more likely than not*, wurde vom IASB mittlerweile dahingehend klargestellt, dass die Begriffe für Zwecke der latenten Steuern einheitlich, im Sinn einer Wahrscheinlichkeit von größer als 50%, auszulegen sind²⁴⁾.

Zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Gewinne führen IAS 12 und SFAS 109 an, dass eine Historie von Verlusten in der jüngsten Vergangenheit als substantieller Hinweis dahingehend anzusehen ist, dass ein steuerpflichtiges Einkommen in der Zukunft nicht zur Verfügung stehen wird.

Als Voraussetzung zur Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge fordern somit beide Standardsetter übereinstimmend, dass – mit einer Wahrscheinlichkeit von größer als 50% – in der Zukunft ausreichend steuerpflichtiges Einkommen zur Verfügung steht. Mit Abschluss des Konvergenzprojekts soll die Problematik der terminologischen Differenzierung in *probable* bzw. *more likely than not* dahingehend behoben, werden, dass in beiden Rechnungslegungsnormen im Ergebnis der Wortlaut *more likely than not* normiert wird²⁵⁾.

2. Bestandsaufnahme und Reflexion der in der internationalen Fachdiskussion divergierenden Interpretationen in Bezug auf die Beurteilung einer Verlusthistorie

a) Sonderthematik des zu berücksichtigenden retrospektiven Betrachtungszeitraums

Zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Gewinne führen beide Standards – wenn auch mit leicht unterschiedlichem Wortlaut – an, dass eine Historie von Verlusten in der jüngeren Vergangenheit als substantieller Hinweis dahingehend anzusehen ist, dass ein steuerpflichtiges Einkommen in der Zukunft nicht zur Verfügung stehen wird²⁶⁾. Die Annahme wahrscheinlicher künftiger steuerlicher Gewinne bedarf in solchen Fällen einer besonders sorgfältigen Abwägung²⁷⁾.

Während SFAS 109 die Verluste der näheren Vergangenheit dahingehend spezifiziert, dass von einem kumulativen Verlust (*cumulative loss*) die Rede ist, bleibt IAS 12 hier unspezifisch. Keiner der beiden Standards definiert in diesem Zusammenhang jedoch den Begriff der „näheren“ bzw. „jüngeren“ („*recent*“) Vergangenheit. In der *Basis for Conclusions* zu SFAS 109 wird jedoch kommentiert, dass das FASB hier grundsätzlich von einem Zeitraum von drei Jahren (einschließlich des Berichtsjahrs) ausgeht, wenn gleich sich der Board gegen die Forderung eines formalen *three-year cumulative loss test* im Standard entschieden hat²⁸⁾. Dass dieser Interpretation auch in der Praxis gefolgt wird, lässt sich anhand verschiedener Geschäftsberichte von nach US-GAAP bilanzierenden Unternehmen belegen²⁹⁾. Eine analoge Anwendung des nach US-GAAP grundsätzlich zugrunde zu legenden Dreijahreszeitraums ist in der IFRS-Rechnungslegung nach h.M. zwar vertretbar³⁰⁾, führt aber

nicht immer zur wirtschaftlich adäquaten Darstellung. In Abhängigkeit der individuellen Umstände (Marktumfeld, Unternehmensstruktur etc.) können grundsätzlich in einem IFRS-Abchluss auch kürzere oder längere Zeiträume in Betracht kommen³¹⁾.

b) Sonderthematik der Bereinigung der Verlusthistorie um Sondereffekte

Eine Verlusthistorie kann unterschiedlichste Ursachen haben. So ist in realiter z.B. häufig zu beobachten, dass Unternehmen aufgrund eines hohen Konkurrenzdrucks und/oder aufgrund von schlechten Margen Verluste erwirtschaften. Die Entwicklung eines Unternehmens kann aber auch durch einmalige Ereignisse wie z.B. Aufgabe eines Geschäftsbereichs oder Restrukturierung des Unternehmens gestört sein.

Inwieweit bei der Vergangenheitsbetrachtung solche Sondereffekte zu eliminieren sind, wird in keinem der Standards hinreichend spezifiziert. Die Eliminierung von Sondereffekten im retrospektiven Betrachtungszeitraum wird indes von der SEC häufig nicht anerkannt (z.B. bei einer Vielzahl von Restrukturierungsmaßnahmen). Vor diesem Hintergrund fordern verschiedene Interpretationen zu SFAS 109, dass auf das sog. *pretax book income* abzustellen ist und Sondereffekte – außer aus der Veränderung von angewandten Rechnungslegungsnormen – nicht zu eliminieren sind³²⁾. Kann die Ursache für den Verlust jedoch unstrittig identifiziert werden und ist davon auszugehen, dass es sich mit hinreichender Sicherheit um einen einmaligen Sondereffekt handelt, ist eine derartig restriktive Beurteilung u.E. jedoch unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht angemessen. In derartigen Ausnahmefällen sollte somit in der US-amerikanischen Rechnungslegung die Eliminierung dieser Sondereffekte möglich sein.

In der Forderung des IAS 12.36 (c), das Kriterium „ob die noch nicht genutzten steuerlichen Verluste aus identifizierbaren Ursachen stam-

23) Vgl. stellvertretend Küting/Zwirner, WPG 2003 S. 304, sowie Ballwieser/Kurz, a.a.O. (Fn. 11), Abschn. 15 Rdn. 31.

24) Vgl. IASB, Update April 2003, sowie Ernst & Young (Hrsg.), International GAAP 2007, 2006, S. 1780.

25) Vgl. IASB, Project Update Income Tax June 2007, a.a.O. (Fn. 18).

26) Vgl. IAS 12.35 („[...] history of recent losses [...]“) bzw. SFAS 109.23 („[...] cumulative losses in recent years [...]“).

27) Vgl. Coenenberg/Hille, a.a.O. (Fn. 12), Tz. 82. Im Ergebnis auch Hoffmann, in: Lüdenbach/Hoffmann (Hrsg.), Haufe IFRS Kommentar, 5. Aufl. 2007, § 26 Rz. 55. Er spricht in diesem Zusammenhang von einer „klaren Widerlegung“ der „starken Zweifel“ an der Realisierbarkeit der Verlustvorträge. Wagenhofer stellt heraus, dass aufgrund der Besonderheiten von Verlustvorträgen, besonders geprüft werden müsste, inwieweit künftig hinreichend zur versteuerten Einkommen zur Verfügung steht. Vgl. Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 5. Aufl. 2005, S. 329.

28) Vgl. SFAS 109, Appendix A, Para. 101. So auch Ernst & Young (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), S. 79.

29) Vgl. stellvertretend Infineon Technologies (Hrsg.), Geschäftsbericht 2007 S. 139.

30) Vgl. stellvertretend Berger, DB 2006 S. 2474, sowie Loitz, WPg 2007 S. 780.

31) Im Ergebnis auch Loitz, WPg 2007 S. 780.

32) Vgl. stellvertretend Ernst & Young (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), S. 82.

men, welche aller Wahrscheinlichkeit nach nicht wieder auftreten“ im Zusammenhang mit der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, ob zukünftig ein zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung steht, zu beachten, könnte ein Unterschied zwischen den Standards vermutet werden. Der Standard zielt dem Grunde nach auf einmalige identifizierbare Ursachen ab. Eine Restriktion auf bestimmte Sondereffekte ist hier nicht abzuleiten. So kann z.B. auch die Restrukturierung als identifizierbares einmaliges Ereignis in der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Gewinne aufgrund der Beurteilung der Historie Berücksichtigung finden mit dem Ergebnis einer unterschiedlichen Würdigung von Sondereffekten im Rahmen der Bereinigung der Verlusthistorie in der US-amerikanischen und der IFRS-Rechnungslegung.

c) Zwischenfazit

Da die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Gewinne in hohem Maße vom möglichen Auftreten bestimmter Effekte in der Zukunft abhängt erscheint die diesbezügliche Analyse der Historie nach der hier vertretenen Auffassung unter beiden Standards zwingend geboten, um der geforderten Berücksichtigung von allen verfügbaren Erkenntnissen entsprechend Rechnung zu tragen.

Obwohl die beiden Standards SFAS 109 und IAS 12 formal gesehen vergleichbar sind, zeigen sich im Rahmen einer Detailanalyse Unterschiede, sodass die Umsetzung in der Praxis regelmäßig variieren dürfte. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang letztlich, welches Gewicht diesen Erkenntnissen beigemessen wird. Die Eliminierung der Sondereffekte in der Historie sollte i.d.R. zu keinem anderen Ergebnis führen als die ausschließliche Berücksichtigung des Nichtauftretens solcher Effekte bei der Beurteilung der zukünftigen Gewinne. Allerdings sind an die „Sondereffekte“ hohe Anforderungen dergestalt zu stellen, dass es sich hier klar um nicht operative und nicht regelmäßig wiederkehrende Effekte handeln darf.

Die kumulierte Betrachtung der näheren Vergangenheit erscheint nach der hier vertretenen Auffassung wirtschaftlich sinnvoll, da dadurch die gesamte Ertragskraft eines Unternehmens über einen bestimmten Zeitraum betrachtet wird³³⁾. Jedoch sollten bestimmte Entwicklungen und Trends innerhalb dieses Zeitraums angemessen berücksichtigt werden. So sollte es daher bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit zukünftiger steuerpflichtiger Gewinne einen Unterschied machen, ob ein Unternehmen in den letzten Jahren zunehmend positive oder zunehmend negative Ergebnisse erzielt hat, wenngleich kumuliert ggf. ein identisches Ergebnis zu verzeichnen ist.

Die grundsätzliche Auslegung des Begriffs „recent“ als Zeitraum von drei Jahren erscheint nach der hier vertretenen Auffassung für beide Standards angemessen. Eine dogmatische Anwendung in der Praxis wird jedoch abgelehnt, da dadurch die sachgerechte Würdigung des Einzelfalls u.U. nicht mehr gewährleistet ist. Zudem würde damit der Forderung der Standards, dass alle verfügbaren Erkenntnisse bei der Beur-

teilung der Wahrscheinlichkeit zukünftiger steuerpflichtiger Gewinne zu berücksichtigen sind, nicht ausreichend Rechnung getragen³⁴⁾.

3. Bestandsaufnahme und Reflexion der in der internationalen Fachdiskussion divergierenden Interpretationen in Bezug auf die Anforderungen an eine Steuerplanungsrechnung

a) Grundlegende Anforderungen an eine Steuerplanungsrechnung

Der prinzipienorientierte IAS 12 verzichtet auf eine detaillierte Spezifizierung der an eine Steuerplanungsrechnung zu stellenden Anforderungen und fordert lediglich allgemein die hinreichende Wahrscheinlichkeit zukünftiger verrechnungsfähiger Gewinne (vgl. IAS 12.34 ff.). In SFAS 109.20 wird ebenso allgemein gefordert, dass grundsätzlich alle möglichen Quellen für steuerbares Einkommen sowie jede andere *evidence* für die Bewertung der aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge zu berücksichtigen sind. Auf eine genauere Konkretisierung verzichtet der einzelfallbasierende US-amerikanische Standard im Ergebnis ebenso.

IAS 12 fordert allgemein die hinreichende Wahrscheinlichkeit zukünftiger verrechnungsfähiger Gewinne.

An die Steuerplanungsrechnung sind nach der hier vertretenen Auffassung grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen. Ein Indikator für die Beurteilung der Güte der unternehmensindividuellen Planungsrechnungen ist vor allem die Planungsgenauigkeit bei retrospektivem Soll-/Istvergleich. Das Kriterium des hinreichend wahrscheinlichen Vorhandenseins zukünftiger Gewinne ist grundsätzlich nur dann angemessen argumentierbar, wenn sich die Planabweichungen der Vergangenheit in geringen Bandbreiten bewegt haben. Ausnahmsweise lässt sich nach der hier vertretenen Auffassung aber auch bei größeren Planabweichungen im retrospektiven Betrachtungszeitraum das Kriterium des hinreichend wahrscheinlichen Vorhandenseins zukünftiger Gewinne argumentieren, sofern sich die Varianzen angemessen analysieren und eliminieren lassen³⁵⁾.

Die Steuerplanungsrechnung ist von der operativen Unternehmensplanung abzuleiten. Diese bildet im internationalen Rechnungslegungsumfeld die Basis daraus abgeleiteter weiterer Planungsrechnungen. Neben der Steuerplanungsrechnung zur Beurteilung aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge i.S. von IAS 12 wird vor allem auch der *Goodwill Impairment Test* gem. IAS 36 aus dem Datenmaterial der operativen Unternehmensplanung abgeleitet. Obwohl

33) Obwohl IAS 12 die kumulierte Betrachtungsweise nicht explizit im Standard fordert, ist dieser Vorgehensweise, nach der hier vertretenen Auffassung, auch unter IFRS zu folgen.

34) Vgl. SFAS 109.20 „(...) all available evidence (...)“. In IAS 12 wird dies nicht explizit ausgeführt, aber, nach der hier vertretenen Auffassung durch die geforderte Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, implizit unterstellt.

35) So kann z.B. eine Planungsrechnung, die bei retrospektivem Soll-/Istvergleich regelmäßig um ca. 20% nach oben vom tatsächlichen Ergebnis abweicht u.E. das Auftreten künftiger Gewinne unter Eliminierung dieser Varianz von 20% angemessen prognostizieren.

die Planungsrechnungen i.S. von IAS 36 und IAS 12 vom Grunde her divergieren können³⁶⁾, ist nach der hier vertretenen Auffassung eine weitgehend konforme Vorgehensweise bei der Erstellung beider Planungsrechnungen geboten. Die Planungsprämissen und -parameter sind grundsätzlich aus der operativen Planung einheitlich abzuleiten, um im Ergebnis widersprechende Aussagen zu vermeiden. So ist es z.B. u.E. nicht vertretbar, dass im Rahmen einer Planungsrechnung i.S. von IAS 36 eine progressive Unternehmensentwicklung skizziert wird, während im Rahmen einer Planungsrechnung i.S. von IAS 12 eine konservative Unternehmensentwicklung unterstellt ist.

Sowohl IAS 12 als auch SFAS 109 verzichten auf eine konkrete Normierung des zu betrachtenden prospektiven Planungszeitraums.

Obwohl die gem. SFAS 109 bzw. IAS 12 an eine Steuerplanungsrechnung zu stellenden Anforderungen in beiden Standards grundsätzlich vergleichbar sind, können sich durch unterschiedliche Interpretationen in realiter Divergenzen ergeben, so z.B. bei der Thematik der Berücksichtigung von Steuergestaltungsmöglichkeiten bei der Beurteilung der Werthaltigkeit steuerlicher Verlustvorträge. Während die h.M. IAS 12.29 (b) und 12.30 derart restriktiv auslegt, dass Steuergestaltungsmöglichkeiten erst dann zu berücksichtigen sind, wenn sie entweder bereits umgesetzt oder das Unternehmen hierzu zwingend verpflichtet ist³⁷⁾, ist eine analoge Berücksichtigung i.S. von SFAS 109.22 bereits dann obligatorisch, wenn diese Gestaltungsmöglichkeiten unter vernünftiger kaufmännischer Beurteilung möglich und wahrscheinlich sind³⁸⁾.

b) Sonderthematik des maßgebenden prospektiven Planungshorizonts

Sowohl IAS 12 als auch SFAS 109 verzichten auf eine konkrete Normierung des zu betrachtenden prospektiven Planungszeitraums. Beide Standardsetter fordern prinzipienorientiert eine hinreichende Sicherheit des Vorliegens zukünftiger verrechenbarer Gewinne. Die Interpretationen zu SFAS 109 gehen hier überwiegend von der Betrachtung eines relativ kurzen Zeitraums aus³⁹⁾, der in der US-GAAP-Rechnungslegungspraxis restriktiv mit zwei bis drei Jahren ausgelegt wurde. Im Gegensatz dazu wird dieser Zeitraum in der IFRS-Rechnungslegungspraxis mit drei bis fünf Jahren interpretiert.

In der jüngsten Vergangenheit ist eine kontroverse Diskussion bezüglich der Bilanzierung von Verlustvorträgen, insbesondere hinsichtlich des Betrachtungshorizonts der Steuerplanungsrechnungen als Kriterium der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens zukünftiger Gewinne, die für eine Verrechnung der Verlustvorträge zur Verfügung stehen, entbrannt. Axel Berger, Vizepräsident der DPR, hat dieses Thema in einem Beitrag jüngst wieder aufgegriffen und für neuen Diskussionsstoff dahingehend gesorgt, indem er den Planungshorizont grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt sieht⁴⁰⁾. Gleichwohl lehnt die h.M. eine derartige Begrenzung ab. So sieht z.B. der

DSR keine durch den IAS 12 gedeckte Begrenzung auf fünf Jahre und stellt de facto auf das Kriterium einer hinreichenden Prognosesicherheit und nicht auf einen bestimmten Zeitraum ab⁴¹⁾. Auch Hauck/Prinz kommen zu dem Schluss, dass eine Begrenzung auf fünf Jahre, wie sie sich aus IAS 36.35 ergeben könnte, nicht anwendbar und eine Einzelfallbetrachtung nötig sei, die ggf. zu einer Über- oder Unterschreitung des Fünf-Jahres-Horizonts führen könne⁴²⁾.

Die Argumentation einer generellen Aktivierungspflicht unbeschränkt vortragsfähiger Verlustvorträge vor dem Hintergrund der bei der externen Berichterstattung zu unterstellenden Going-Concern-Prämisse wird nach der hier vertretenen Auffassung abgelehnt⁴³⁾. Grundsätzlich ist die Going-Concern-Beurteilung auch in der IFRS-Rechnungslegung nur für einen relativ kurzen Zeitraum vorzunehmen⁴⁴⁾. Außerdem ist durch die Annahme der Unternehmensfortführung unstreitig keineswegs gesichert, dass ausreichende Gewinne in absehbarer Zeit erwirtschaftet werden, die eine vollständige Inanspruchnahme der Verlustvorträge garantieren.

c) Zwischenfazit

Beide Standards fordern auf prinzipienorientierter Grundlage die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Gewinne. In dieser Beurteilung sind retrospektive wie prospektive Faktoren zu berücksichtigen. Beide Standardsetter verzichten auf eine explizite Normierung des Betrachtungshorizonts. Eine wie in der Literatur diskutierte Beschränkung des Prognosezeitraums auf fünf Jahre ist nach Ansicht der Autoren abzulehnen. Entscheidend ist vielmehr die zuverlässige Einschätzbarkeit zukünftiger Verrechnungsmöglichkeiten der steuerlichen Verlustvorträge. So kann im Einzelfall ein Unternehmen durchaus aufgrund langfristiger Verträge und zuverlässig schätzbarer Kostentrends eine zuverlässige Planung für einen fünf Jahre deutlich übersteigenden Planungshorizont er-

36) Gründe können z.B. die in IAS 36.33 (c) geforderte Berücksichtigung des sog. „Terminal Value“ sein, der typischerweise in Steuerplanungen keine Berücksichtigung findet. Weiterhin verbietet IAS 36.44 die Berücksichtigung von Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen, während ein solcher Analogieschluss für eine nach IAS 12 erstellte Steuerplanungsrechnung nicht unmittelbar möglich ist. Des Weiteren könnten sich auch vor dem Hintergrund der in IAS 36.35 normierten Einschränkung des prospektiven Prognosezeitraums in realiter Unterschiede ergeben.

37) Vgl. stellvertretend Ernst & Young (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 24), S. 1744 („[...] until the entity has undertaken them, or is at least irrevocably committed to doing so.“); Schulz-Danso, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, 2. Aufl. 2006, S. 655 Rdn. 61. Anderer Auffassung ist wohl Loitz, WPg 2007 S. 785 f. („Verfügbarkeit heißt nicht, dass die Steuergestaltungsmöglichkeit bereits in der Umsetzungsphase stehen muss.“).

38) Vgl. Ernst & Young (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), S. 72.

39) Vgl. stellvertretend Ernst & Young (Hrsg.), *Financial Reporting Developments – Accounting for Income Taxes*, Oktober 2004, S. 64.

40) Vgl. Berger, DB 2006 S. 2474.

41) Vgl. http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/SN_latenteSteuern_IAS12_160107.pdf, Abruf: 22.04.2008.

42) Vgl. Hauck/Prinz, DB 2007 S. 414.

43) Im Ergebnis auch Baetge/Linow, WPg 2007 S. 15 ff.

44) Vgl. IAS 1.23 ff. („[...] die mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag umfasst [...]“).

stellen. Solche Fallgestaltungen sind vor allem in der „Old Economy“ denkbar. In der durch eine hohe Änderungsdynamik gekennzeichneten „New Economy“ sind zuverlässige mehrjährige Planungen tendenziell eher die Ausnahme.

Kritisch zu hinterfragen sind hingegen die deutlich detaillierteren Regelungen des IAS 36 zur Unternehmensplanung vor dem Hintergrund, dass in IAS 12 keine konkreten Anforderungen an eine Steuerplanungsrechnung gestellt werden. Obwohl wie festgestellt die Planungsrechnungen i.S. von IAS 36 und IAS 12 vom Grunde her divergieren können (und in praxi systemimmanent auch regelmäßig tun), ist in realiter eine weitgehend konforme Vorgehensweise bei der Erstellung geboten. Die Planungsprämissen und -parameter sind grundsätzlich aus der operativen Planung einheitlich abzuleiten, um im Ergebnis widersprechende Aussagen zu vermeiden. Wesentliche Divergenzen beider Planungsrechnungen (IAS 36 versus IAS 12) in Bezug auf den Prognosezeitraum sehen die Autoren dahingehend, dass bei der Steuerplanungsrechnung i.S. von IAS 12 vor dem Hintergrund des Wahrscheinlichkeitskriteriums eine Zeitraumbegrenzung evident wird, während bei einer Planungsrechnung i.S. von IAS 36 mit einem sog. *Terminal Value* gerechnet und somit diese enge zeitliche Begrenzung systemimmanent durchbrochen wird ohne im Rahmen dieses *Impairment Test* die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Zahlungsströme in Frage zu stellen.

IV. Zusammenfassung

Ziel dieses Beitrags war die Analyse potenzieller Divergenzen bei der Bilanzierung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge zwischen IFRS und US-GAAP vor dem Hintergrund der erheblichen Bedeutung der US-amerikanischen Rechnungslegung im IFRS-Bilanzierungsumfeld in praxi. Es wurde gezeigt, dass in Einzelthematiken bei der bilanziellen Beurteilung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge Unterschiede zwischen den US-amerikanischen „Rules-based“-Rechnungslegungsnormen und den „Principles-based“-IFRS-Rechnungslegungsnormen entstehen können (so z.B. bei der Bereinigung der Verlusthistorie um Sondereffekte, der Berücksichtigung von Steuergestaltungsmöglichkeiten und bei dem zu berücksichtigenden prospektiven Planungshorizont). Die Ursache dieser Divergenzen liegt aus wissenschaftlicher Sicht jedoch nach der hier vertretenen Meinung nicht in dem konzeptionellen Unterschied begründet, dass der dabei maßgebende Standard der IFRS-Rechnungslegung (IAS 12) prinzipienorientiert ausgestaltet ist (*principles-based*), während die US-amerikanische Rechnungslegung – und hier auch der in diesem Beitrag im Mittelpunkt stehende Standard SFAS 109 – auf dem tendenziell einzelfallorientierten Rechtssystem des *case law* basiert (*rules-based*). Die Detailanalyse potenzieller Divergenzen im Rahmen dieses Beitrags belegt eindrucksvoll, dass die Unterschiede in diesem Bilanzierungsbereich zumeist eher aus einer restriktiven Auslegung der US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen resultiert (getrieben

vor allem durch die in realiter beobachtbare überwiegend restriktive Haltung der SEC). Gleichwohl konnten bei der Detailanalyse unterschiedliche Wirkungsrichtungen der Divergenzen identifiziert werden. So werden z.B. bei Bereinigung der Verlusthistorie um Sondereffekte die US-GAAP im Vergleich zu den IFRS in realiter regelmäßig restriktiver ausgelegt, während bei der Berücksichtigung von Steuergestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Steuerplanungsrechnungen grundsätzlich eine großzügigere Auslegung der US-Standards erfolgt.

Unterschiede bei der Bilanzierung latenter Steuern zwischen IFRS und US-GAAP entstehen aus der zumeist eher restriktiven Auslegung der US-GAAP.

Fraglich ist in der praktischen IFRS-Anwendung vor allem, ob bei Interpretationsspielräumen des IAS 12 eine Orientierung an der US-amerikanischen Rechnungslegungspraxis geboten (oder zumindest zulässig) ist, zumal festgestellt wurde, dass die Divergenzen tendenziell eher aus der Auslegung der zugrundeliegenden Normen resultieren. Dies wäre zwar vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Rechnungslegung (und hier allen voran dem Konvergenzprojekt zwischen FASB und IASB) grundsätzlich wünschenswert, kann aber nach der hier vertretenen Auffassung nicht verbindlich gefordert werden. Eine gegenläufige Auffassung würde die IFRS-Rechnungslegung als eigenständiges Normenkorsett gar ad absurdum führen. Eine zwingende Orientierung an US-amerikanischen Normen bzw. der US-amerikanischen Rechnungslegungspraxis würde den vom IASB zur Verfügung gestellten Handlungsspielraum von IFRS-Anwendern im Ergebnis ungerechtfertigt einschränken. Eine in Einzelbereichen restriktivere Auslegung von US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen in realiter begründet für sich allein betrachtet keine „Rules-based“-Rechnungslegung und entzieht sich schon mangels exakter Definition einer Übernahme in die IFRS-Rechnungslegung. Auch eine direkte Anwendung der US-amerikanischen Normen über die Brückennorm IAS 8.12 scheidet u.E. per se aus, da die im Rahmen dieses Beitrags diskutierten Einzelthematiken keine Regelungslücken i.S.d. IAS 8.10 begründen.

Die vorstehenden Überlegungen verdeutlichen, dass eine schematische Abhandlung der in den relevanten US-amerikanischen Normen enthaltenen Kriterien (bzw. deren Auslegung in realiter) in Bezug auf die buchhalterische Abbildung von aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge für IFRS-Zwecke wenig sinnvoll ist. Vielmehr ist im Rahmen von individuellen betriebswirtschaftlichen Analysen eine dem wirtschaftlichen Gehalt des zugrunde liegenden Sachverhalts entsprechende buchhalterische Abbildung zu eruieren. Dies belegt letztlich eindrucksvoll, dass die prinzipienorientierten IFRS-Normen stärker dem in F.35 manifestierten Grundsatz einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise (*substance over form*) folgen als die mehr einzelfallbasierenden US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen.